

## 1 Eintritt in den Kindergarten

### 1.1 Grundsätzliches

Das Kind wird gemäss Volksschulgesetz am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig und tritt grundsätzlich in das erste Kindergartenjahr ein.

Die Anmeldung erfolgt bis Ende Februar des Kindergarten Eintrittsjahres. Die Schulverwaltung ist verantwortlich für den Versand und die Kontrolle der Anmeldungen.

### 1.2 Vorverlegung

Ein Eintritt von Kindern in den Kindergarten, welche am 1. August das vierte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht möglich.

### 1.3 Aufschub

Der Schulrat kann auf Gesuch der Eltern einen Aufschub des Eintrittes in den Kindergarten verfügen. Dafür wird eine Zweitmeinung vom Kinderarzt oder von anderen Fachpersonen, die bereits mit dem Kind vertraut sind, benötigt. Aufschubgesuche sind bis Ende Februar der Schulverwaltung einzureichen.

## 2 Übertrittsangebote Kindergarten - Primarschule

Der Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr und der Übertritt in die Primarschule sind im Promotions- und Übertrittsreglement Art. 2 – 4 geregelt. Ein vorzeitiger Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr gilt als Überspringen einer Klasse. Rückstellungs- und Vorverlegungsgesuche werden mittels Formular „Rückstellung/Vorverlegung“ dem Schulrat (FöKo) eingereicht. Dieser erlässt eine Verfügung.

### 2.1 Übertritt in die erste Primarklasse

Wird ein Kind von der Kindergärtnerin sowie von den am Übertrittsprozess Beteiligten als schulfähig bezeichnet, wird es in die erste Primarklasse eingeschult.

### 2.2 Übertritt in das Einschulungsjahr

Kinder, die in der Regel über eine durchschnittliche Lern- und Leistungsfähigkeit verfügen und ein gewisses schulisches Interesse haben, jedoch zum Zeitpunkt der Einschulung in Teilbereichen Entwicklungsverzögerungen oder Schwächen aufweisen, können das Einschulungsjahr besuchen (siehe dazu separates Konzept).

40_1 Einschulungskonzept	Datum: Sept. 2016	Version: 3.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Okt. 2013	Seite 1/3
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 26.09.2016	Gültig ab SJ 2016/17

### **2.3 Repetition des 1. oder 2. Kindergartenjahres**

Erfordert es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat (FöKo) den Übertritt um ein Jahr aufschieben. Dazu muss zwischen Kindergärtnerin und Eltern ein Gespräch stattfinden. Lehrpersonen und Schulpsychologin sind antragsberechtigt.

### **2.4 Vorzeitiger Eintritt in die erste Primarklasse**

Erlaubt es der Entwicklungsstand, kann der Schulrat (FöKo) den Übertritt um ein Jahr vorverlegen. Dazu muss zwischen Kindergärtnerin und Eltern ein Gespräch stattfinden. Lehrpersonen und Schulpsychologin sind antragsberechtigt.

### **2.5 Übertritt in eine Sonderschule**

Kinder mit einer starken oder mehrfachen Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung besuchen in der Regel eine entsprechende Sonderschule.

## **3 Ablauf Übertrittsprozess Kindergarten – Primarschule**

### **3.1 Beobachtung und Beurteilung**

Das wichtigste Instrument zur Beurteilung der Schulfähigkeit eines Kindes ist die langfristige Beobachtung durch die Eltern und die Kindergärtnerin.

### **3.2 Eltern**

Im Prozess des Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule spielen die Eltern eine wichtige Rolle. Sie sollen in ihren Einschätzungen ernst genommen werden, da sie die unmittelbaren Bezugspersonen der Kinder sind. Ihre Beobachtungen sind deshalb den Einschätzungen der Lehrpersonen gleichwertig gegenüberzustellen.

Bei unterschiedlicher Einschätzung kann das Übertrittsprozedere ein länger dauernder Prozess sein. Dieser ist jedoch unbedingt nötig, da die Eltern ein Ja zur gewählten Form des Übertritts finden müssen. Nur so können sie ihr Kind beim Übertritt positiv unterstützen.

### **3.3 Kindergärtnerin**

Beobachtungsbogen oder –protokoll sind von der Kindergärtnerin zu führen. Sie geben Auskunft über

- Sozialkompetenz
- Selbstkompetenz
- Sachkompetenz

40_1 Einschulungskonzept	Datum: Sept. 2016	Version: 3.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Okt. 2013	Seite 2/3
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 26.09.2016	Gültig ab SJ 2016/17

Bei Bedarf stehen der Kindergärtnerin und den Eltern folgende Unterstützungen zur Verfügung:

- Schulische Heilpädagogin
- Schulpsychologischer Dienst
- Kinderarzt (in Absprache mit den Eltern)
- Behandelnde Therapeuten/-innen (Logopädie, therapeutische Rhythmik, Ergotherapie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung...)
- Zukünftige Klassenlehrperson
- Soziale Dienste
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Zur Klärung von Meinungsdivergenzen betreffend Eintritt in die 1. Primarklasse lädt die Kindergärtnerin zu einem Gespräch mit allen Beteiligten ein (runder Tisch). Falls die Kindergärtnerin, weitere Fachpersonen und die Eltern nicht einig werden über die zukünftige Beschulung entscheidet der Schulrat.

#### **4 Genehmigung**

Der Schulrat Sennwald genehmigt das Einschulungskonzept.

40_1 Einschulungskonzept	Datum: Sept. 2016	Version: 3.1
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Okt. 2013	Seite 3/3
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 26.09.2016	Gültig ab SJ 2016/17